

## ***Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit***

Im Arbeitszeitgesetz (AZG) ist seit 1.1.2008 festgelegt, dass die Arbeitszeit jedes einzelnen Mitarbeiters aufgezeichnet werden muss.

Die Aufzeichnungspflicht umfasst **ALLE** Dienstnehmer, die in den Geltungsbereich des AZG fallen. (auch Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte (Aushilfen))

Eine Ausnahme stellen leitende Angestellte dar, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen wurden.

Die rechtliche Verantwortung für die korrekte Führung der Aufzeichnungen liegt beim **Dienstgeber**, auch wenn vereinbart wurde, dass die Aufzeichnungen vom Dienstnehmer zu führen sind.

### **Konsequenzen:**

**Nachzahlung:** wenn zu niedrige SV-Beiträge entrichtet wurden

**Schätzung:** bei fehlenden oder mangelhaften Aufzeichnungen kann die GKK eine Schätzung der Arbeitszeiten vornehmen

**Verwaltungsstrafen:** bei Verstößen gegen die Aufzeichnungspflicht drohen nach dem AZG Geldstrafen bis zu EUR 1.815.- je Dienstnehmer

Bitte verwenden Sie für die Aufzeichnungen die unter SERVICE – FORMULARE LOHNVERRECHNUNG gespeicherte Vorlage.